

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort Feucht“ nach dem Vereinfachten Verfahren

Der Marktgemeinderat des Marktes Feucht hat in seiner Sitzung am 25.11.1999 beschlossen, das in nachfolgendem Satzungstext beschriebene Gebiet des Altortes von Feucht als Sanierungsgebiet nach §§ 142 und 143 des Baugesetzbuches (BauGB), in der ab dem 01. Januar 1998 in Kraft getretenen Fassung, förmlich festzulegen.

Sanierungsmaßnahmen in diesem förmlichen festgelegten Sanierungsgebiet werden im vereinfachten Verfahren durchgeführt (§ 142 Abs. 4). Die Anwendung der Vorschriften des dritten Abschnittes aus dem 2. Kapitel des BauGB (Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften §§ 152, 153, 154 und 155) und die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB werden ausgeschlossen.

Dagegen wird die Genehmigungspflicht entsprechend § 144 Abs. 1 BauGB für das Sanierungsgebiet „Altort Feucht“ festgelegt.

Der nachfolgende Satzungstext wurde vom Marktgemeinderat beschlossen.

Satzung des Marktes Feucht über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort Feucht“ nach dem Vereinfachten Verfahren gemäß Baugesetzbuch

Der Markt Feucht erläßt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796). geändert durch Gesetz vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86) und der §§ 142 und 143 des Baugesetzbuches, in der ab dem 01.01.1998 in Kraft getretenen Fassung, gemäß Beschluß des Marktgemeinderates vom 25.11.99 folgende

Satzung

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- 1.1 Zur Behebung städtebaulicher Mißstände im Bereich des im Altort von Feucht abgegrenzten Gebietes – für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind – wird das in Absatz 1.2 und 1.3 näher bezeichnete Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.
- 1.2 Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke innerhalb der in beiliegendem Lageplan M 1 : 1 000 abgegrenzten Fläche und der nachfolgende beschriebenen Begrenzungslinie:

Im Süden: 165, 140/17, 140/15, 140/13, 140/16, 140/3, 150, 151, 234/2, 166/6, 319, 24/4, 234/4, 152/2, 154

Im Westen: 484/2, 166/6, 169/9

Im Norden: 172/54, 479, 485/6

Im Osten: 395/8, 341, 64, 390/2, 344/4, 343/1, 342/1, 342/2, 338/4

- 1.3 Der Lageplan M 1 : 1 000 mit den äußeren Grenzen des Sanierungsgebietes „Altort Feucht“ ist Bestandteil dieser Satzung und kann im Rathaus Markt Feucht, während der Dienstzeit, jederzeit eingesehen werden.
- 1.4 Die Begründung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort Feucht“ im vereinfachten Verfahren ist ebenfalls Bestandteil dieser Satzung und kann im Rathaus Markt Feucht, während der Dienstzeit, jederzeit eingesehen werden.
- 1.5 Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Altort Feucht“.

§ 2

Vereinfachtes Verfahren

- 2.1 Die Sanierungsmaßnahmen werden im Vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Anwendung der Vorschriften des dritten Abschnittes aus dem 2. Kapitel des Baugesetzbuches (Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften §§ 152, 153, 154 und 155) und die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB werden ausgeschlossen.

- 2.2 Dagegen wird die Genehmigungspflicht entsprechend § 144 Abs. 1 BauGB für das Sanierungsgebiet „Altort Feucht“ festgelegt.
- 2.3 Im Sanierungsgebiet steht der Marktgemeinde ein Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feucht, 20.12.1999
Markt Feucht

Konrad Rupprecht
1. Bürgermeister